

Änderungsvorschläge für eine neue angepasst Satzung – Mitgliederversammlung am 22.2.2018

Änderungsanlass	Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag
	Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land	Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land
	Vereinsatzung	Vereinsatzung
	§ 1 Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz
	<p>(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret, Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land.</p> <p>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret, Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land e.V.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg a. Inn.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret, Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land.</p> <p>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret, Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land e.V.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg a. Inn.</p>
	§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
	<p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 der UNCED in den Kommunen des Wasserburger Landes (ARGE), insbesondere die Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21.</p> <p>Der Verein fördert den Diskussionsprozess, der Maßnahmen im Sinne der Agenda 21 vorbereitet, berät und begleitet.</p> <p>(2) Im Besonderen fördert der Verein</p> <p>1. den Umweltgedanken,</p> <p>- indem er über Umweltprobleme informiert und Handlungsalternativen aufzeigt</p> <p>- indem er Gemeinden unterstützt, eine Bestandsaufnahme ihrer ökologischen Situation vorzunehmen und geeignete Maßnahme zu treffen, um diese Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Rio Konkret plant und führt auch selbst Maßnahmen durch, z.B. Bachrandsanierungen, Renaturierung von Fließgewässern, Information von BürgerInnen und EntscheidungsträgerInnen über regenerative Ener-</p>	<p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 der UNCED in den Kommunen des Wasserburger Landes (ARGE), insbesondere die Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21.</p> <p>Der Verein fördert den Diskussionsprozess, der Maßnahmen im Sinne der Agenda 21 vorbereitet, berät und begleitet.</p> <p>(2) Im Besonderen fördert der Verein</p> <p>1. den Umweltgedanken,</p> <p>- indem er über Umweltprobleme informiert und Handlungsalternativen aufzeigt</p> <p>- indem er Gemeinden unterstützt, eine Bestandsaufnahme ihrer ökologischen Situation vorzunehmen und geeignete Maßnahme zu treffen, um diese Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Rio Konkret plant und führt auch selbst Maßnahmen durch, z.B. Bachrandsanierungen, Renaturierung von Fließgewässern, Information von BürgerInnen und EntscheidungsträgerInnen über regenerative Ener-</p>

	<p>gieformen.</p> <p>2. die Bildung, indem er Menschen qualifiziert, Moderationsprozesse, die der Lokalen Agenda in den Kommunen dienen, zu begleiten.</p> <p>3. die Völkerverständigung, indem er auf Auswirkungen hinweist, die das Handeln der Menschen im Wasserburger Raum auf Menschen in anderen Teilen der Erde bewirkt.</p> <p>4. die Entwicklungshilfe, indem er Initiativen unterstützt, die die Entwicklung von Menschen in Entwicklungsländern fördern und deren Lebensbedingungen verbessern.</p> <p>5. das demokratische Staatswesen, indem er Menschen unterstützt, in den Dialog mit den Körperschaften einzutreten, so wie es die Agenda 21 der UNCED fordert. Er organisiert den Dialog der BürgerInnen mit kommunalen und staatlichen Entscheidungsträgern. Dies geschieht z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen, in denen EntscheidungsträgerInnen und BürgerInnen gemeinsame Ziele und Wege für eine umweltverträgliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial ausgewogene Zukunft suchen. - moderierte Gesprächskreise mit Interessensgruppen, mit dem Ziel ein Leitbild für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung des Wasserburger Raumes zu entwerfen. <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>gieformen.</p> <p>2. die Bildung, indem er Menschen qualifiziert, Moderationsprozesse, die der Lokalen Agenda in den Kommunen dienen, zu begleiten.</p> <p>3. die Völkerverständigung, indem er auf Auswirkungen hinweist, die das Handeln der Menschen im Wasserburger Raum auf Menschen in anderen Teilen der Erde bewirkt.</p> <p>4. die Entwicklungshilfe, indem er Initiativen unterstützt, die die Entwicklung von Menschen in Entwicklungsländern fördern und deren Lebensbedingungen verbessern.</p> <p>5. das demokratische Staatswesen, indem er Menschen unterstützt, in den Dialog mit den Körperschaften einzutreten, so wie es die Agenda 21 der UNCED fordert. Er organisiert den Dialog der BürgerInnen mit kommunalen und staatlichen Entscheidungsträgern. Dies geschieht z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen, in denen EntscheidungsträgerInnen und BürgerInnen gemeinsame Ziele und Wege für eine umweltverträgliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial ausgewogene Zukunft suchen. - moderierte Gesprächskreise mit Interessensgruppen, mit dem Ziel ein Leitbild für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung des Wasserburger Raumes zu entwerfen. <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>
	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
	<p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.</p> <p>(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück-erhalten.</p> <p>(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.</p>	<p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.</p> <p>(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück-erhalten.</p> <p>(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.</p>

	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wasserburg a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wasserburg a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.</p>
	<p>§ 4 Eintritt von Mitgliedern</p>	<p>§ 4 Eintritt von Mitgliedern</p>
<p>Die Gärtner des Interkulturellen Gartens (IKG) brauchten eine Haftpflichtversicherung. Dies ist ohne Mehrkosten bei Rios bestehender Haftpflichtversicherung möglich, indem Rio gegenüber der Versicherungsgesellschaft sagt „wir sind u. a. auch ein Kleingartenverein“ (ist bereits geschehen und damit haben die Gärtner Versicherungsschutz)</p> <p>Das würde aber bedeuten, dass sie auch an allen Vereinsangelegenheiten teilhaben auch wenn sie das gar nicht interessiert (Sie wollen ja nur ein Stück Garten). Sie brauchen deshalb auch keine vollen Rechte.</p> <p>Wenn jemand an Rios Aktivitäten interessiert ist, kann er ja jederzeit die Vollmitgliedschaft beantragen.</p> <p>Bsp: Halina, Anja, Ulrich</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie - juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts, - nichtrechtsfähige Vereine sowie - Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften <p>(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.</p> <p>(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie - juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts, - nichtrechtsfähige Vereine sowie - Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften <p>(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Eine email genügt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.</p> <p>(3) Der Verein unterscheidet zwischen "Vollmitgliedern" (alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten ohne Einschränkungen) und "Außerordentlichen Mitgliedern". Außerordentliche Mitglieder haben nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vollmitglieder.</p> <p>Die Mitglieder des "Interkulturellen Gartens Wasserburg" sind "Außerordentliche Mitglieder" in diesem Sinne. Sie haben innerhalb des Fördervereines kein Stimmrecht und kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ihr Verhältnis regelt die Satzung des "Interkulturellen Gartens Wasserburg", die auch deren Beitragshöhe und die Vereinszugehörigkeit regelt. Sie sind in die Vereinshaftpflicht mit eingeschlossen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag der Vollmitglieder nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>Über die Aufnahme der Außerordentlichen Mitglieder der Interkulturellen Gärten entscheidet die Gärtnerversammlung.</p> <p>Der Gartenbeitrag (zurzeit 1€/m²) wird auf den Vereinsmitgliederbeitrag angerechnet</p>

	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
	<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Koordinationskreis. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Koordinationskreises von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.</p> <p>Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.</p> <p>Der Beschluss des Koordinationskreises über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.</p> <p>Die Mahnung ist an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu senden.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die erweiterte Vorstandschaft. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.</p> <p>Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.</p> <p>Der Beschluss der erweiterten Vorstandschaft über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.</p> <p>Die Mahnung ist an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu senden.</p>
	§ 6 Vorstand	§ 6 Vorstand
Die Satzung ist darauf abgestellt, dass stets aktive Arbeitskreise und ein Koordinationskreis (KOK) bestehen. Die Praxis hat aber gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Deshalb soll im Falle das kein KOK besteht der Vereinsvorstand die Aufgabe des KOK übernehmen. Um demokratische	<p>(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden Schriftführer und Kassenwart. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren</p>

<p>Prinzipien zu wahren soll dann aber die Entscheidungsgewalt auf mehrere Köpfe verteilt werden – deshalb Erweiterung um Schriftführer.</p> <p>(Siehe § 7)</p>	<p>Jeder von ihnen ist einzeln zu wählen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,</p> <p>b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Koordinationskreises,</p> <p>c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes.</p> <p>d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.</p> <p>In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Koordinationskreises herbeiführen, soweit die Angelegenheit nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</p>	<p>gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Jeder von ihnen ist einzeln zu wählen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,</p> <p>b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Koordinationskreises,</p> <p>c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes.</p> <p>d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.</p> <p>In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Koordinationskreises herbeiführen, soweit die Angelegenheit nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</p>
	<p>§ 7 Koordinationskreis</p>	<p>§ 7 Beisitzer</p>
<p>Die Satzung ist darauf abgestellt, dass stets aktive Arbeitskreise und ein Koordinationskreis (KOK) bestehen. Die Praxis hat aber gezeigt, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>Die drei Mitglieder + wäre nie zustande gekommen und so keine Beschlussfähigkeit gegeben. Deshalb soll im Falle dass kein KOK besteht der Vereinsvorstand die Aufgabe des KOK übernehmen. Um demokratische Prinzipien zu wahren soll dann aber die Entscheidungsgewalt auf mehrere Köpfe verteilt werden – deshalb Erweiterung um Schriftführer und Kassenwart und v.a. Beisitzer.</p> <p>(Siehe § 6)</p>	<p>(1) Der Koordinationskreis besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstandes - den SprecherInnen der Arbeitskreise - den Umweltbeauftragten der Kommunen des Wasserburger Landes (ARGE), die mit dem Aktionsbündnis Rio Konkret zusammenarbeiten, sowie Personen, die der Vorstand zur Weiterentwicklung des Aktionsbündnisses einbindet. <p>(2) Die ArbeitskreissprecherInnen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p> <p>(3) Die Umweltbeauftragten der Kommunen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Kommunen entsandt. Es können maximal fünf Umweltbeauftragte dem Koordinationskreis angehören.</p> <p>(4) Der Koordinationskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Der Koordinationskreis kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.</p>	<p>Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer repräsentieren die Interessen von Projekten.</p> <p>Zusammen mit 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassenwart bilden sie die „Erweiterte Vorstandschaft“</p> <p>Der Erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe, über wichtige Vereinssangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.</p>

	<p>(5) Der Koordinationskreis beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.</p> <p>(6) Der Koordinationskreis hat die Aufgabe, über wichtige Vereinssangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>a) Für Anträge an die Kommunen und die Koordination der Organe des Vereins.</p> <p>Er bereitet die Weiterentwicklung des Aktionsbündnisses Rio Konkret vor. Er kann dazu weitere Personen einbinden, insbesondere die Vertreter der ARGE Gemeinden.</p> <p>b) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,</p> <p>c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,</p> <p>d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 DM.</p> <p>e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>Die Sitzungen des Koordinationskreises sind öffentlich.</p>	
	<p>§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p>
	<p>Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.</p> <p>Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.</p>	<p>Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.</p> <p>Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.</p>
	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p>
	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.</p> <p>(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.</p> <p>(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.</p> <p>(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.</p> <p>(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss</p>

	<p>von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/1 0 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes</p> <p>b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen</p> <p>c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes</p> <p>d) Wahl und Abberufung eines Finanzverwalters/einer Finanzverwalterin</p> <p>e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins</p> <p>f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Koordinationskreises</p> <p>Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.</p>	<p>von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/1 0 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes</p> <p>b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen</p> <p>c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes</p> <p>d) Wahl und Abberufung eines Finanzverwalters/einer Finanzverwalterin</p> <p>e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins</p> <p>f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Koordinationskreises</p> <p>Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.</p>
	<p>§ 10 Arbeitskreise</p>	<p>§ 10 Arbeitskreise</p>
	<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anzahl und Aufgabengebiete der einzurichtenden Arbeitskreise.</p> <p>(2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, Handlungsalternativen und Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene zu erarbeiten.</p> <p>(3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für die Mitarbeit engagierter Bürger und Bürgerinnen, die sie zu ihren Tagungen einladen.</p> <p>Die Arbeitskreise sollen einmal im Monat tagen. Mindestens einmal jährlich soll eine Arbeitskreisversammlung stattfinden, bei der aus der Mitte des Arbeitskreises der/die ArbeitskreissprecherIn und dessen/deren VertreterIn gewählt wird.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anzahl und Aufgabengebiete der einzurichtenden Arbeitskreise.</p> <p>(2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, Handlungsalternativen und Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene zu erarbeiten.</p> <p>(3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für die Mitarbeit engagierter Bürger und Bürgerinnen, die sie zu ihren Tagungen einladen.</p> <p>Die Arbeitskreise sollen einmal im Monat tagen. Mindestens einmal jährlich soll eine Arbeitskreisversammlung stattfinden, bei der aus der Mitte des Arbeitskreises der/die ArbeitskreissprecherIn und dessen/deren VertreterIn gewählt wird.</p>

	§ 11 Das Plenum	§ 11 Das Plenum
	<p>(1) Das Plenum bietet, als Zusammenkunft aller Arbeitskreise, in öffentlichen Veranstaltungen Raum für die Information und Diskussion mit den BürgerInnen über die Arbeitsergebnisse, Maßnahmen und Empfehlungen der Arbeitskreise.</p> <p>Das Plenum wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>(1) Das Plenum bietet, als Zusammenkunft aller Arbeitskreise, in öffentlichen Veranstaltungen Raum für die Information und Diskussion mit den BürgerInnen über die Arbeitsergebnisse, Maßnahmen und Empfehlungen der Arbeitskreise.</p> <p>Das Plenum wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.</p>